

Vulkanausbruch ist "höhere Gewalt"

Reiseveranstalter muss für unfreiwillig verlängerten Afrikaurlaub nicht aufkommen

Kunde X hatte bei einem Münchner Reiseveranstalter für April 2010 eine Pauschalreise nach Mombasa in Kenia gebucht. Der Rückflug verschob sich wegen der Vulkanaschewolke des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull. X musste seinen Afrikaurlaub unfreiwillig um eine Woche verlängern, erst dann wurde der Luftraum von den Behörden wieder für den Flugverkehr freigegeben.

Für die Kosten des unvorhergesehenen Aufenthalts sollte das Reiseunternehmen aufkommen. Kunde X forderte von ihm Schadenersatz für zusätzliche Hotelkosten, für Verdienstausfall und Telefonkosten. Der Reiseveranstalter winkte ab: Für den Ausbruch einer Naturgewalt könne er nichts.

So sah es auch das Amtsgericht München: Es wies die Zahlungsklage von Herrn X gegen das Unternehmen ab (222 C 10835/11). Grundsätzlich könnten Reisende zwar Schadenersatz verlangen, wenn eine Reise mangelhaft gewesen sei — nicht aber dann, wenn dieser Mangel auf höhere Gewalt zurückgehe. Im konkreten Fall könne man als allgemein bekannt voraussetzen, dass im April 2010 der Flugverkehr tagelang wegen der Vulkanaschewolke gesperrt war. Die zuständigen Aufsichtsbehörden hätten alle Flüge untersagt.

Der Ausbruch des Eyjafjallajökull und dessen Folgen seien ein unvorhersehbares Ereignis gewesen. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter hätten es auch bei äußerster Sorgfalt nicht abwenden und die gebuchten Flüge durchführen können. Für so einen Fall höherer Gewalt könne man niemanden verantwortlich machen. Also hafte auch das Reiseunternehmen nicht für die Mehrkosten von Urlauber X.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/vulkanausbruch-ist-hoehere-gewalt>